Bundesgesetzblatt

Teil I

1952	Ausgegeben zu Bonn am 24. März 1952	Nr. 11

Gesetz über das Deutsche Arzneibuch.

Vom 22. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für die Eigenschaften, Herstellung, Prüfung, Wertbestimmung und Aufbewahrung der gebräuchlichen Arzneistoffe, Arzneien und Arzneimittel, soweit sie durch Apotheken abgegeben werden, sind die Bestimmungen des Deutschen Arzneibuches, 6. Ausgabe 1926, in der Fassung des ersten und zweiten Nachtrages zum Deutschen Arzneibuch vom 9. Dezember 1933 — Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 289 — samt den Änderungen gemäß Runderlaß vom 6. Oktober 1936 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1348 — und vom 10. Februar 1939 — Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 295 — maßgebend.

§ 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Deutsche Arzneibuch laufend den Fortschritten der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften anzupassen und je nach Erfordernis eine Neuausgabe zu veröffentlichen oder die notwendigen Ergänzungen und Abänderungen vorzunehmen.

§ 3

Dieses Gesetz und die auf Grund des § 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschließt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

Gesetz über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes.

Vom 21. März 1952.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die §§ 4 bis 6 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind. Die durch § 4 Abs. 1 dieser Verordnung außer Kraft gesetzten Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447), des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521), der Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66, 154) und der auf Grund dieser Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen treten wieder in Kraft, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 2

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 11. September 1939 (Reichsarbeitsblatt III S. 293),
2. Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Änderung der Anordnung über Ausnahmen vom Arbeitsschutz vom 24. Oktober 1939 (Reichsarbeitsblatt III S. 352),
3. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2403),
4. Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Verordnung über den Arbeitsschutz vom 14. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 18),
5. Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Regelung der Arbeitszeit im Verkehrswesen vom 17. Januar 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 18),
6. Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Ruhezeiten in der Binnenschiffahrt vom 22. April 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 128),
7. Nummer 3 der Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Freizeit für Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften vom 5. Dezember 1940 (Reichsarbeitsblatt III S. 310),
8. Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz betreffend Beschäftigung von Frauen als Führerinnen von Lastkraftwagen vom 23. März 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 101),
9. Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Arbeitszeit der Wachmänner des Wachgewerbes vom 1. Juni 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 191),
10. Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Arbeitszeit der auf Bauten beschäftigten männlichen Gefolgschaftsmitglieder vom 16. Juli 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 247),
11. Anordnung des Reichsarbeitsministers betreffend Arbeitszeit für Schornsteinfegerlehrlinge vom 30. August 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 280),
12. Anordnung des Reichsarbeitsministers über betriebliche Erziehungsmaßnahmen bei Jugendlichen vom 22. Oktober 1943 (Reichsarbeitsblatt III S. 326),
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 191).

§ 3

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, zur Bereinigung des Arbeitsschutzrechts durch Rechtsverordnung weitere Rechtsvorschriften, die vom ehemaligen Reichsarbeitsminister, vom ehemaligen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder von anderen Verwaltungsbehörden in der Zeit vom 1. Mai 1933 bis 30. April 1945 erlassen worden sind und als Bundesrecht fortgelten, ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

§ 4

Dieses Gesetz und die nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. März 1952.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz.

Vom 21. März 1952.

Auf Grund des § 53 Satz 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

In § 2 Abs. 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz vom 27. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 926) tritt an die Stelle des 1. April 1952 der 1. Juli 1952.

§ 2

Aus Urteilen, durch die ein Mieter oder Pächter auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Ausnahmen vom Mieterschutz gemäß § 52 b des Mieterschutzgesetzes zur Räumung oder Zurückgabe des Miet- oder Pachtgegenstandes verurteilt ist, ist die Zwangsvollstreckung nicht vor dem 1. Juli 1952 zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1952.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wohnungsbau
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Fischer-Dieskau

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft-tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung). Vom 5. Februar 1952.	9. 4. 52	50	12. 3. 52
Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft. Vom 6. März 1952.	14. 3. 52	51	13. 3. 52
Verordnung PR Nr. 14/52 zur Änderung der Preise der Reichsliste für orthopädische Hilfsmittel. Vom 22. Februar 1952.	1. 1. 52	52	14. 3. 52
Erlaß betreffend Amtliche Pflanzenbeschau; hier: Einfuhr von Nelkenschnittblumen. Vom 12. März 1952.	14. 3. 52	52	14. 3. 52
Schiffahrtpolizeiverordnung über die Feuersicherheit der mit Motoren betriebenen Fahrgastschiffe und Fähren in der Binnenschiffahrt. Vom 16. März 1952.	§ 14 Abs. 1: 18. 6. 52 im übrigen: 19. 3. 52	54	18. 3. 52
Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie. Vom 17. März 1952.	2. 4. 52	55	19. 3. 52
Ergänzung (Vordrucke).		56	20. 3. 52
Erlaß betreffend Aufhebung der in der Liste E vom 25. Januar 1952 verzeichneten Richtwerte für Alt- und Umschmelzmetallpreise. Vom 18. März 1952.	3. 4. 52	56	20. 3. 52
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung NEM II/51 über Verwendungsbeschränkungen von Kupfer und Kupferlegierungen (Verordnung NEM I/52). Vom 18. März 1952.	1. 4. 52	57	21. 3. 52
Verordnung der Oberfinanzdirektion Kiel über die Zulassung des Hafens List/Sylt als Zollandungsplatz. Vom 4. März 1952.	23. 3. 52	58	22. 3. 52

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = DM 4.00, für Teil II = DM 3.00 (zuzüglich Zustellgebühr). — Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0.40 beim Verlag des „Bundesanzeiger" in Bonn oder in Köln Rh. Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 83 400. — Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger - Verlags - GmbH., Bonn, Köln. Druck: Kölner Pressedruck GmbH., Köln, Breite Straße 70.